

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Rechtssichere Durchführung von Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Prüfungssituationen das Ministerium in diesem Sommersemester, das weitestgehend im Online-Studienbetrieb läuft, für an den Hochschulen durchführbar hält;
2. welche allgemeinen Prüfungszeiträume zum Semesterende vorgesehen werden können, soweit die Planbarkeit der weiteren pandemischen Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus für realistisch erachtet werden;
3. inwieweit Präsenzprüfungen durch alternative Prüfungsformate ersetzt werden können, wie Hausarbeiten und daneben auch das Primat des Digitalen gelten kann;
4. welche Rolle sogenannte „Take Home-Exams“ oder „At Home-Exams“ spielen können, die zugunsten des Infektionsschutzes nicht an der Hochschule, sondern zu Hause stattfinden und in einem knappen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt werden;
5. welche Anforderungen an eine rechtssichere und faire Ausgestaltung derartiger Prüfungsformate zu stellen sind;
6. wie Betrugsversuche in diesen Prüfungsformaten verhindert werden können;
7. an welchen Hochschulen derartige Prüfungsformate bereits initialisiert wurden;
8. welche technischen Voraussetzungen in der Sphäre des Prüflings liegen und zu einer Herabsetzung der Chancengleichheit führen können;

9. wie Verzögerungen im Studienverlauf kompensiert werden können, wenn Prüflinge sich aus den vorstehenden Erwägungen heraus gegen digitale Prüfungsformate entscheiden und sich von den Prüfungen abmelden;
10. welche landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen explizit zur Digitalisierung der Hochschullehre in den letzten zehn Jahren ausgebracht wurden;
11. welche landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen aus Anlass der Corona-Krise zur Digitalisierung der Hochschulen ausgebracht werden bzw. geplant sind;
12. welche Anpassungen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen bereits geschehen oder geplant sind;
13. welche Unterschiede dabei, hinsichtlich der Prüfungsgestaltung und finanziellen Unterstützung, zwischen privaten und Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft bestehen;
14. welche Handreichungen seitens des Ministeriums bestehen oder geplant sind, die den Hochschulen und Studierenden als Leitfaden für die rechtssichere und faire Ausgestaltung von Prüfungen dienen können;
15. welcher Anteil der für dieses Sommersemester eigentlich vorgesehenen Lehrveranstaltungen Corona-bedingt nicht stattfinden können und was dies für den Studienverlauf einzelner Studierender bedeuten kann.

29.04.2020

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern, Haußmann, Dr. Goll,  
Hoher, Karrais, Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Das Corona-Virus stellt die Hochschulen und Studierenden derzeit vor große Herausforderungen. Das Sommersemester 2020 wird weitestgehend im Online-Studienbetrieb durchgeführt. Rund um die termin- und rechtssichere Ausgestaltung der Prüfungen ergeben sich die vorstehenden Fragen, die dieser Antrag im Sinne einer besseren Planbarkeit von Hochschulen und besonders der Studierenden klären soll.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 Nr. 22-7821.-0/83/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Prüfungssituationen das Ministerium in diesem Sommersemester, das weitestgehend im Online-Studienbetrieb läuft, für an den Hochschulen durchführbar hält;*

Die Durchführbarkeit von Prüfungen an den Hochschulen in diesem Sommersemester richtet sich nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Derzeit (Stand: 2. Juni 2020) können die Rektorate der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Akademien des Landes sowie der privaten Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 der CoronaVO Präsenzprüfungen unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen ausnahmsweise zulassen. Ferner können vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen gemäß § 2 Absatz 6 CoronaVO zur Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte ausnahmsweise Präsenzprüfungen zugelassen werden.

Diese Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen.

*2. welche allgemeinen Prüfungszeiträume zum Semesterende vorgesehen werden können, soweit die Planbarkeit der weiteren pandemischen Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus für realistisch erachtet werden;*

Die Prüfungstermine in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Diplomstudiengängen werden von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Die Prüfungstermine für die meisten Prüfungen liegen üblicherweise am Ende der Vorlesungszeit oder kurz danach. Die Hochschulen können die Prüfungstermine verschieben. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen sind sich darin einig, bei den Fristsetzungen zur Erstellung und Abgabe von Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen möglichst großzügig zu sein. Die konkreten Fristsetzungen in Bezug auf die einzelnen Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengängen sind allerdings von den Hochschulen vorzunehmen, da die Verantwortung für den Prüfungsbetrieb bei den Hochschulen liegt. Eine Ausnahme sind die Staatsexamina, bei denen die federführende Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachressorts liegt, also beim Sozialministerium (Medizin, Zahnmedizin, Psychotherapie und Pharmazie), Justizministerium (Rechtswissenschaft) sowie Kultusministerium (Lehramt).

*3. inwieweit Präsenzprüfungen durch alternative Prüfungsformate ersetzt werden können, wie Hausarbeiten und daneben auch das Primat des Digitalen gelten kann;*

Es ist grundsätzlich möglich, anstatt Präsenzprüfungen Hausarbeiten oder andere Prüfungsformen – auch digitaler Art – vorzusehen. Die Prüfungsformate in den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Diplomstudiengängen richten sich

nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die die Hochschulen in eigener Zuständigkeit bzw. die zuständigen Ministerien erlassen. Beispielsweise bestimmen sich die Prüfungsformate in den Staatsexamensstudiengängen nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes (Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie) bzw. des Landes (Lehrämter [auslaufend]; Rechtswissenschaft).

*4. welche Rolle sogenannte „Take Home-Exams“ oder „At-Home-Exams“ spielen können, die zugunsten des Infektionsschutzes nicht an der Hochschule, sondern zu Hause stattfinden und in einem knappen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt werden;*

*5. welche Anforderungen an eine rechtssichere und faire Ausgestaltung derartiger Prüfungsformate zu stellen sind;*

Die Ziffern 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

„Take Home-Exams“ oder „At-Home-Exams“ sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht an der Hochschule, sondern an einem beliebigen Ort, in aller Regel zuhause, ohne eine Aufsicht und oftmals unter Zulassung aller Hilfsmittel geschrieben werden (auch „Open-Book Exams“ genannt). Sie können sowohl analog als auch digital ausgestaltet sein. Sie bilden damit das Pendant zu schriftlichen Hausarbeiten, sind aber in wesentlich kürzerer Zeit – wie eine Klausur – anzufertigen.

Zu einer rechtssicheren Ausgestaltung gehört, dass das Prüfungsformat in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist. Die prüfende Stelle muss dabei für alle Prüflinge gleiche oder zumindest gleichwertige Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Prüfungszeitraums gewährleisten. Beim Einsatz digitaler Formate ist ein Erlaubnistatbestand, der sich vor allem aus einer hinreichenden Rechtsgrundlage oder einer wirksamen Einwilligung aller Beteiligten ergeben kann, Voraussetzung für die Datenverarbeitung. Darüber hinaus ist die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten, insbesondere ist eine Technik einzusetzen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Über die Prüfungsformate entscheiden die jeweils zuständigen Prüfungsbehörden, d. h. die Hochschulen hinsichtlich der Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. Bei den Staatsexamensstudiengängen sind die Prüfungsformate in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

*6. wie Betrugsversuche in diesen Prüfungsformaten verhindert werden können;*

Wie bei den üblichen Präsenzprüfungen oder Hausarbeiten können auch bei alternativen Prüfungsformaten, gleich ob analog oder online-gestützt, Betrugsversuche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betrugsversuche können zum Beispiel durch eine Anpassung der Aufgabenstellung (Randomisierung von Fragen und deren Fragestellungen, die zufällige Auswahl aus einem nicht bekannten Fragenpool, Zeitbegrenzungen, ein Verhindern von Kopieren und Einfügen einerseits und andererseits Fragestellungen, die eine eigene Transferleistung erfordern und als offene oder in Essayform zu beantwortende Fragen oder Frageteile gestaltet sind) oder den Einsatz von Plagiatsoftware bei der Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen eingedämmt werden. Darüber hinaus wird von den Prüflingen in der Regel – wie bei Hausarbeiten – eine Erklärung über die eigenständige Bearbeitung der Aufgaben verlangt. Stellt sich heraus, dass eine dritte Person Prüfungsleistungen erbracht hat, kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung die Prüfungsleistung aberkannt werden.

*7. an welchen Hochschulen derartige Prüfungsformate bereits initialisiert wurden;*

Alle Hochschulen des Landes treffen bereits Vorbereitungen für die Durchführung von Prüfungen in alternativen Prüfungsformaten für den Fall, dass in diesem Sommersemester die Prüfungen in den vorgesehenen Formaten nicht stattfinden können, sei es durch die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Änderung von Prüfungsordnungen oder durch die Erarbei-

tung und Testung von digitalen Prüfungsformaten. Teilweise wurden auch bereits digitale Prüfungen durchgeführt, insbesondere haben mündliche Prüfungen web-basiert stattgefunden. Die Ergebnisse der hierzu initiierten differenzierenden Abfrage bei den Hochschulen lagen bei Beantwortung dieses Antrags noch nicht vor.

*8. welche technischen Voraussetzungen in der Sphäre des Prüflings liegen und zu einer Herabsetzung der Chancengleichheit führen können;*

In der Sphäre des Prüflings können diverse Schwierigkeiten auftreten. Dazu zählen zum Beispiel Rechner unterschiedlicher oder ungenügender Leistungsfähigkeit, verschiedene Bildgrößen, nicht vollständig funktionierende Tastaturen, Mikrophone, Kopfhörer oder ähnliches, kein oder ein instabiler Internetanschluss mit unzureichender Bandbreite, ausschließlich Mobilfunkvertrag mit geringem Datenvolumen, W-LAN-Probleme, Probleme mit dem Mobilfunknetz etc. Diese technischen Rahmenbedingungen liegen außerhalb des Einflussbereichs der Hochschulen. Die Problematik kann gemildert werden, wenn den betroffenen Prüflingen beispielsweise ein IT-Zugang innerhalb der Hochschule zur Verfügung gestellt wird.

*9. wie Verzögerungen im Studienverlauf kompensiert werden können, wenn Prüflinge sich aus den vorstehenden Erwägungen heraus gegen digitale Prüfungsformate entscheiden und sich von den Prüfungen abmelden;*

Bei einer Abmeldung von einer Prüfung können Verzögerungen im Studienverlauf nicht vollständig ausgeschlossen werden. Prüfungen können in der Regel im nächsten Semester nachgeholt werden. Die Hochschulen bemühen sich jedoch um individuelle Lösungen im Rahmen des Leistbaren, um die negativen Auswirkungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

*10. welche landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen explizit zur Digitalisierung der Hochschullehre in den letzten zehn Jahren ausgebracht wurden;*

Voraussetzung für alle digitalen Lehr- und Lernformate ist ein leistungsfähiges Wissenschaftsnetz, das mit dem maßgeblich vom Wissenschaftsministerium finanzierten Landeshochschulnetz Baden-Württemberg extended LAN (BelWü) bereits seit 1987 in Betrieb ist und laufend weiterentwickelt wird. In den Jahren 2017 und 2018 wurde die bestehende leistungsfähige Verbindung der neun Universitäten des Landes und der über vierzig Standorte der anderen Hochschulen, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und anderer wissenschaftlicher Einrichtung durchgehend auf Basis eigener Glasfaserleitungen bereitgestellt.

In den Jahren 2011 bis 2020 hat das Wissenschaftsministerium die Hochschulen mit rund elf Millionen Euro aus zentralen Mitteln explizit bei der Digitalisierung der Lehre unterstützt. Die Unterstützung zur Verbesserung von Studium und Lehre durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien adressierte sowohl den infrastrukturellen Bereich als auch Forschungs- und Lehrvorhaben. Von der Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme, -projekte und -maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

Die Förderprogramme

- „Master Online“,
- „Digital Innovations for Smart-Teaching – Better Learning“,
- „Teaching4Future with virtual elements digital@bw“,

das Portal e-teaching.org des Leibniz-Instituts für Wissensmedien, Tübingen, und

die Projekte

- „Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre (HND-BW)“,
- „bw E-Klausuren“ und „bwLehrpool“,
- „Strategien für Hochschulbildung im digitalen Zeitalter (StraDI BW)“,

- „Qualifizierung der Lehrenden“,
- „OER digital@bw“ zur Förderung und Nutzung von Open Educational Resources an den Hochschulen des Landes und zur Weiterentwicklung des Zentralen Repositorium für Open Educational Resources (ZOERR) sowie
- das Projekt „Digitalität im Kunst- und Musikstudium“.

Darüber hinaus werden über die Projekte des „Fonds Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ (FEST-BW) vielzählige Elemente der Digitalisierung in der Lehre vorangebracht.

*11. welche landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen aus Anlass der Corona-Krise zur Digitalisierung der Hochschulen ausgebracht werden bzw. geplant sind;*

Das Wissenschaftsministerium hält es für erforderlich, die Hochschulen bei der Umstellung auf den Online-Betrieb im Sommersemester 2020 zu unterstützen. Es setzt sich daher dafür ein, den Hochschulen hierfür zusätzliche Mittel bereitzustellen. Die Hochschulen sind in diesem Bereich bereits erheblich in finanzielle Vorleistung gegangen und stellen derzeit die Durchführung des Sommersemesters 2020 aus eigenen Mitteln sicher. Sie haben übergangsweise auch IT-Kapazitäten aus dem Forschungsbereich genutzt, um den Studienbetrieb sicherzustellen. Der auf Basis entsprechender Rückmeldungen der Hochschulen vom Wissenschaftsministerium ermittelte pandemiebedingte Mehrbedarf für die Digitalisierung der Lehre, insbesondere für Hardware/technische Ausstattung, Software/Lizenzen sowie die Qualifizierung des Personals, beläuft sich für das Sommersemester 2020 auf rund 40 Millionen Euro. Die Beratungen innerhalb der Landesregierung über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln sind noch nicht abgeschlossen, da unter anderem auch noch nicht geklärt ist, ob und unter welchen Bedingungen der Bund hierfür im Rahmen seines Konjunkturpaketes Mittel gewähren wird.

*12. welche Anpassungen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen bereits geschehen oder geplant sind;*

Zum Stand der Anpassung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen an den Hochschulen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 7 verwiesen. Die Hochschulen des Landes haben sich hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen individuell auf die digitale Durchführung von Lehre und Prüfungen vorbereitet und hier bestehende Angebote ergänzt, ausgebaut sowie neue Angebote geschaffen. Hierunter fallen beispielsweise Lernplattformen, Videokonferenzplattformen und andere digitale Formate sowie die hierfür notwendige IT-Infrastruktur.

Im Übrigen wurden die technischen Rahmenbedingungen seitens des Landes in den letzten Wochen dadurch angepasst, dass die Anbindung des BelWü zu den kommerziellen Telekommunikationsdienstleistern wie der Telekom massiv ausgebaut wurde. Es steht für BelWÜ nunmehr eine zusätzliche Verbindung von bis zu 100 GBit/Sekunde zur Verfügung.

In Bezug auf den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft wird das Justizministerium in Kürze die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung unter anderem dahingehend ändern, dass im Sommersemester 2020 anstelle von Aufsichtsarbeiten Homeoffice-Klausuren anerkannt werden und Vorträge im Rahmen einer Videokonferenz gehalten werden können.

Die staatlichen Prüfungen bei den Staatsexamensstudiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie richten sich nach Bundesrecht. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 30. März 2020 die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen. Danach wird der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung) verschoben und der direkte Zugang der Studierenden in das vorzeitige Praktische Jahr ermöglicht. Allerdings können die Länder an der Durchführung der M2-Prüfung festhalten, wenn die ordnungsgemäße Durchführung trotz der epidemischen Lage gewährleistet ist. Das vorzeitige Praktische Jahr wird von 48 auf 45 Wochen verkürzt, wobei eine Mindestdauer je Ausbildungsabschnitt von 10 Wochen gewährleistet sein muss. Die M2-Prüfung wird nach dem vorzeitigen Praktischen Jahr abgelegt. Beim dritten Abschnitt der Ärzt-

lichen Prüfung (M3-Prüfung) kann die Prüfungskommission verkleinert werden auf den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder (statt mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern), wenn die Verfügbarkeit der Prüfer aufgrund der epidemischen Lage dies erfordert. Die M3-Prüfung wird in Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte statt an zwei Tagen an nur einem Tag durchgeführt. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung mit Patientenvorstellung und anschließendem Prüfungsgespräch. Die praktische Prüfung kann abweichend von der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

Am 1. Oktober 2020 tritt die neue Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) in Kraft. Zur Anwendung kommen aber bis 30. September 2021 nur die Abschnitte der Approbationsordnung, die nicht unmittelbar das Studium betreffen, also beispielsweise die Eignungs- und Kenntnisprüfungen von Drittstaatsangehörigen. Der Aufschieb der Anwendung der das Studium betreffenden Abschnitte war wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studienbetrieb notwendig geworden und soll den Fakultäten ausreichend Zeit für die Umstellung geben. Diesen Aufschieb erwirken Artikel 13 und 14 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde § 5 Absatz 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Das BMG wurde ermächtigt, abweichende Regelungen zu der Approbationsordnung für Zahnärzte und der Approbationsordnung für Apotheker festzulegen, um die Fortführung des Studiums während der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Ferner wurde das BMG ermächtigt, von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung zu treffen. Das BMG macht von diesen Ermächtigungen Gebrauch und hat mit Schreiben vom 10. Juni 2020 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgelegt. Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, die die Fort- bzw. Durchführung der zahnärztlichen und der pharmazeutischen Ausbildung sowie der Eignungs- und Kenntnisprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte auch unter den Bedingungen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ermöglichen.

*13. welche Unterschiede dabei, hinsichtlich der Prüfungsgestaltung und finanziellen Unterstützung, zwischen privaten und Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft bestehen;*

Hinsichtlich der Prüfungsgestaltung gelten für die privaten Hochschulen die gleichen Regelungen in der Corona-Verordnung und prüfungsrechtlichen Anforderungen wie für die staatlichen Hochschulen.

In dem unter Ziffer 11 genannten Antrag sind keine Mittel für die privaten Hochschulen enthalten. Diese Ausgaben sind von den Trägern der privaten Hochschulen zu übernehmen.

*14. welche Handreichungen seitens des Ministeriums bestehen oder geplant sind, die den Hochschulen und Studierenden als Leitfaden für die rechtssichere und faire Ausgestaltung von Prüfungen dienen können;*

Die Prüfungsämter an den Hochschulen verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen mit Prüfungen aller Art und sind aufgrund ihrer Expertise in der Lage, die Prüfungen rechtssicher und fair auszugestalten. Darüber hinaus steht das Wissenschaftsministerium durch eine Arbeitsgruppe innerhalb seiner Task Force Corona mit den Hochschulen im Austausch.

*15. welcher Anteil der für diese Sommersemester eigentlich vorgesehenen Lehrveranstaltungen corona-bedingt nicht stattfinden können und was dies für den Studienverlauf einzelner Studierender bedeuten kann.*

Die Hochschulen haben in einem gemeinsamen Kraftakt aller Beteiligten innerhalb kürzester Zeit den Lehrbetrieb des Sommersemesters 2020 auf digitale Lehrformate umgestellt. Gegenwärtig kann aufgrund der dynamischen Lage und der verbleibenden Semesterdauer keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, welcher Anteil der Lehrveranstaltungen – unabhängig von der Umstellung auf digitale Formate – aufgrund der Einschränkungen durch die Coronakrise letztendlich nicht innerhalb des Sommersemesters 2020 stattfinden kann.

Im Falle einer Verschlechterung der Situation werden Verzögerungen des Studienverlaufs für Studierende vor allem in Studiengängen mit praktischen Veranstaltungen, die nicht durch andere Lehr- oder Prüfungsformate ersetzt werden können, nicht vollständig auszuschließen sein.

Gleichwohl strebt das Wissenschaftsministerium an, die den Studierenden daraus möglicherweise erwachsenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Es stimmt mit den Hochschulen darin überein, bei den Fristsetzungen zur Erstellung und Abgabe von Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen möglichst großzügig zu sein (vgl. DS 16/7940).

Bauer  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst